

Statuten

Mensch und Spital

Förderverein für den Spitalstandort Münsterlingen

I. Name, Sitz, und Zweck

Art. 1

Name und Sitz

¹ Unter dem Namen "Mensch und Spital", Förderverein für den Spitalstandort Münsterlingen, besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.

² Der Sitz des Vereins ist in Münsterlingen.

Art. 2

Zweck

¹ Der Verein bezweckt generell die Förderung der Spitäler am Standort Münsterlingen, nämlich des Kantonsspitals Münsterlingen und der Psychiatrischen Klinik Münsterlingen.

² Der Verein bezweckt insbesondere:

- Ausbau der Freiwilligenarbeit in den Spitälern;
- Förderung des Wohlbefindens von Patienten, Angehörigen, Besuchern und Mitarbeitenden beider Spitäler;
- Stärkung der Verankerung beider Münsterlinger Spitäler in der Bevölkerung;
- Förderung von kulturellen Veranstaltungen in den Spitälern;
- Pflege von Tradition und Geschichte der Spitäler in Münsterlingen;
- Zusammenschluss Ehemaliger beider Spitäler.

³ Der Verein kann sämtliche Aufgaben wahrnehmen, die seinen Zielen dienen. Er kann namentlich eine Koordinationsstelle für die Freiwilligenarbeit und für weitere Fragen des Spitallebens führen.

Art. 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Interessen. Er ist ausschliesslich gemeinnützig im Sinne aller Personen tätig, die mit den Spitälern in Münsterlingen in Kontakt kommen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

Art. 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied wird, wer einen einmaligen oder jährlich wiederkehrenden Beitrag oder Freiwilligenarbeit leistet.

Art. 6**Verlust der Mitgliedschaft**

¹ Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Verlust der Rechtspersönlichkeit oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft gilt auch als beendet, wenn der geschuldete Jahresbeitrag nicht mehr bezahlt oder die Freiwilligenarbeit nicht mehr geleistet wird.

² Jedes Mitglied kann mit einer Frist von 30 Tagen jeweils auf das Ende eines Geschäftsjahres aus dem Verein austreten.

³ Mitglieder aller Kategorien, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln oder gegen Statuten, Reglemente oder Beschlüsse des Vereins verstossen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschlussentscheid können die Betroffenen innert 30 Tagen Rekurs an die Generalversammlung erheben.

III. Finanzierung**Art. 7****Mittelbeschaffung**

¹ Die Finanzierung der Aufgaben des Vereins erfolgt namentlich durch folgende Einnahmequellen:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Spenden und Legate
- c) Beiträge und Zuwendungen aller Art von Privaten und von öffentlichen Institutionen
- d) Entgelte für Leistungen des Vereins
- e) Einnahmen aus Veranstaltungen

² Der Mitgliederbeitrag beträgt für natürliche Personen maximal CHF 100.— und für juristische Personen maximal CHF 500.— pro Jahr.

IV. Organisation

Art. 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

Art. 9

Vereinsversammlung

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichtes
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Abnahme des Berichtes der Revisionsstelle
- e) Wahl und Abberufung des Vorstands und der Revisionsstelle
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder von Vereinsmitgliedern
- h) Rekurse gegen Ausschlussentscheide des Vorstands
- i) Statutenänderungen
- j) Auflösung des Vereins

Art. 10

Einberufung der Mitgliederversammlung

¹ Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich innert sechs Monaten nach Ende des Rechnungsjahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.

² Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen oder von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und der Traktanden verlangt werden.

³ Die Einladung zur Vereinsversammlung hat mindestens 10 Tage vorher durch Mitteilung an die Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen. Die Mitteilung kann schriftlich, durch elektronische Übermittlung, Publikation in einem Presseerzeugnis oder auf andere dafür geeignete Weise erfolgen.

Art. 11

Anträge der Mitglieder

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Vereinsversammlung sind bis spätestens eine Woche vor der Versammlung der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Die Präsidentin bzw. der Präsident orientiert zu Beginn der Vereinsversammlung über die eingegangenen Anträge.

Art. 12

Beschlussfassung

¹ Die Vereinsversammlung beschliesst mit dem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit statutarisch nichts anderes bestimmt ist. Bei Wahlen ist im zweiten Wahlgang das relative Mehr massgebend. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande.

² Ein Mitglied kann aufgrund einer schriftlichen Vollmacht höchstens ein weiteres Vereinsmitglied vertreten. Eine weitergehende Stellvertretung an der Vereinsversammlung ist ausgeschlossen.

³ Mit Zustimmung von zwei Dritteln der gültig abgegebenen und nicht leeren Stimmen kann in der Mitgliederversammlung auch über nicht traktandierte Geschäfte Beschluss gefasst werden. Ausgenommen sind Abstimmungen über eine Statutenänderung, die Auflösung des Vereins oder die Vereinigung des Vereins mit

einem anderen Verein. Über solche Geschäfte kann nur verhandelt werden, wenn sie traktandiert und mit der Einladung bekanntgegeben worden sind.

Art. 13

Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus drei oder mehr Mitgliedern.

² Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten, die von der Vereinsversammlung gewählt werden, selbst.

³ Die Mitglieder des Vorstandes sind auf drei Jahre gewählt und ohne Einschränkung wieder wählbar.

⁴ Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bestellen und Dritte beiziehen. Er kann auch eine Geschäftsleitung einsetzen.

⁵ Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Zulässig ist der Ersatz von Spesen.

Art. 14

Befugnisse des Vorstands

¹ Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

² Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

³ Ferner hat der Vorstand namentlich die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

- a) Erstellung der Jahresrechnung und des Jahresberichts
- b) Entscheid über die Verwaltung und Verwendung der vorhandenen Mittel

- c) Festsetzung des Budgets
- d) Entscheid über die Realisierung von Projekten
- e) Anstellung von Personal
- f) Einberufung der Mitgliederversammlungen
- g) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- h) Einzug der Mitgliederbeiträge
- i) Erlass von Reglementen oder Weisungen
- k) Festsetzung der Vertretungsbefugnis des Vereins gegen aussen und der Zeichnungsberechtigung über Bank- und Postkonti
- l) Ausschluss von Mitgliedern

⁴ Der Vorstand ist berechtigt, seine Befugnisse ganz oder teilweise einer von ihm bestellten Geschäftsführung oder an Angestellte des Vereins zu delegieren. Die Einzelheiten der Delegation sind in einem Reglement festzuhalten. Der Vorstand ist in jedem Fall für die Überwachung der Geschäftsführung oder der Angestellten verantwortlich.

Art. 15

Einberufung und Beschlussfähigkeit

¹ Der Vorstand wird bei Bedarf durch die Präsidentin oder den Präsidenten unter Angabe der Traktanden zu den Sitzungen einberufen. Die Durchführung einer Vorstandssitzung kann auch von zwei Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Gründe verlangt werden.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied die Beratung anlässlich einer Sitzung verlangt.

³ Der Vorstand entscheidet mit dem Mehr der Stimmenden. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung des absoluten Mehrs nicht mitgezählt. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 16

Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei natürlichen Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Als Revisionsstelle kann auch eine juristische Person bestellt werden. Eine Wiederwahl ist ohne zeitliche Beschränkung möglich.

² Die Revisionsstelle prüft die Ordnungs- und Zweckmässigkeit der Buchführung und der Jahresrechnung und erstellt einen Bericht an die Mitgliederversammlung.

³ Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt drei Jahre.

V. Vereinsjahr

Art. 17

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr wird vom Vorstand festgelegt.

VI. Haftung der Vereinsmitglieder

Art. 18

Ausschluss der persönlichen Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Auflösung des Vereins

Art. 19

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen und nicht leeren Stimmen beschlossen werden.

Art. 20

Verwendung des Reinvermögens

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung des Reinvermögens. Es soll einer oder mehreren ebenfalls gemeinnützig tätigen und in jedem Fall steuerbefreiten Organisationen zukommen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein "Mensch und Spital" verfolgen.

VIII. Schlussbestimmung

Art. 21

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 5. Dezember 2001 angenommen. Sie treten sofort in Kraft.

Art. 7 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 5 wurden an der Mitgliederversammlung vom 29. November 2003 neu eingefügt. Art. 20 wurde an der Mitgliederversammlung vom 29. November 2003 geändert.

Kreuzlingen / Münsterlingen, 5. Dezember 2001 und 29. November 2003

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Prof. Dr. G. Engelhart

S. Baker